

## EON Stellungnahme

### zum RefE des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz Sofortprogramm und zu den Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 16. März 2022

22.03.2022

Kernpunkte des EnWG-Entwurfes sind ein konsequenter Netzausbau zur Erreichung der Klimaschutzziele 2045, die Überarbeitung des Grund- und Ersatzversorgungsregimes und eine stärkere Kontrolle von "Billiganbietern". E.ON unterstützt diese Punkte.

Zur Erreichung dieser Zielsetzungen ist es aus unserer Sicht jedoch zwingend erforderlich, den Fokus nicht nur auf den Ausbau der Übertragungsnetze zu richten, sondern auch die erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen für den notwendigen zügigen Ausbau der Verteilernetze zu schaffen. Klimaschutz kann ohne die Verteilernetzbetreiber nicht gelingen. Zudem ist der Klimaschutz noch stärker in den gesetzlichen Regelungen zu verankern. Die vertrieblichen Regelungen schaffen endlich Klarheit bzgl. der Unzulässigkeit gesplitteter Grundversorgertarife und schaffen durch die Überarbeitung des § 5 mehr Planungssicherheit für Grundversorger. Allerdings ist bei den vertriebspezifischen Themen aus unserer Sicht noch eine Änderung an dem aktuellen Gesetzentwurf vorzunehmen.

#### 1. Gesetzliche Abbildung der Bedeutung der Verteilernetze für das Erreichen der Klimaschutzziele

Für das Erreichen der Klimaschutzziele ist es wichtig, dass Deutschland spätestens im Jahr 2045 klimaneutral ist. Neben dem massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien erkennt das BMWK in der vorliegenden Novelle, dass dafür auch der Ausbau der Stromnetze von zentraler Bedeutung ist.

- Der Darstellung des BMWK, dass zur Erreichung der Klimaneutralität ein Netzausbaubedarf insbesondere in der Höchstspannungsebene notwendig ist, können wir uns nicht anschließen. **Der Anschluss der EE Anlagen erfolgt zu weit überwiegendem Teil in den Verteilnetzen.** Zur Integration dieser Leistungen sind erhebliche Aufwendungen notwendig. Um die klimapolitischen Ziele zu erreichen, ist es daher auch auf der **Ebene der Verteilnetze** notwendig, **Regelungen zu treffen, die den erforderlichen Ausbau beschleunigen** und eine zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren fördern.

Die zügige Durchführung der Planungs- und Genehmigungsverfahren ist auch auf Ebene der Verteilnetze und damit abseits der Bundesfachplanung erforderlich. Daher sollte auf die Notwendigkeit einer **angemessenen (Personal)-Ausstattung in ALLEN für den Stromnetzausbau relevanten Genehmigungsbehörden hingewiesen** werden. Die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und der Abbau der gesetzlichen Hürden ist dabei nicht nur ein nationales Ziel, das seinen Ausdruck im Koalitionsvertrag gefunden hat. Auch die EU nennt in ihrem Maßnahmenpapier REPowerEU "Enabling faster permitting" als eine der Kern-Maßnahmen zur Energieunabhängigkeit Europas.

- **Vorausschauender Netzausbau muss auch im Verteilnetz ohne regulatorische Nachteile möglich werden:** Mit Blick auf die Verteilernetzbetreiber enthält der Gesetzentwurf „Regelungen, die der Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens in Richtung einer **stärker vorausschauenden und integrierten Verteilernetzplanung**“ dienen.

Um daraus auch das Ziel eines vorausschauenden Ausbaus der Infrastruktur zu erreichen, ist eine Verzahnung mit den bestehenden Prozessen erforderlich. Dazu sollte es möglich sein, die im Rahmen des Netzausbauplan abgeleiteten Maßnahmen im Rahmen der Genehmigung als „bedarfsgerecht“ ohne weitere Nachweise anzusehen. Des Weiteren sollte für Maßnahmen, welche dem Netzausbauplan entsprechen, auf zusätzliche Erläuterungen und Darlegungen im Rahmen der Kostenanerkennung verzichtet werden können.

- **EE-Abwägungsvorrang auch für notwendige Netzinfrastruktur:** Jede neu installierte Windenergieanlage ist nutzlos ohne Anbindung an die Netzinfrastruktur. Das in § 2 EEG-RefE eingeführte „überragende öffentliche Interesse“ bei Errichtung und Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen, begrüßen wir ausdrücklich.

Soll die klimaneutrale Energiewende erfolgreich sein, dann brauchen wir aber nicht nur schneller mehr erneuerbare Erzeugungsanlagen, sondern auch einen schnelleren Ausbau der Verteilnetze, die den erzeugten EE-Strom weiterverteilen und zu den Kunden transportieren. Mit anderen Worten: **dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus erneuerbarer Anlagen muss als Komplementär die Ertüchtigung und der Ausbau eines digitalisierten und klimaneutralen Verteilnetzes zur Seite gestellt werden.**

Der bloße Hinweis darauf, dass der Netzbetreiber anzugeben habe, „inwieweit für die Umsetzung dieser Maßnahmen öffentlich-rechtliche Planungs- oder Genehmigungsverfahren notwendig sind“ (§ 14d Abs. 4 Nr. 4), führt praktisch nicht dazu, dass diese auch schneller durchgeführt werden können. Insoweit sind die Vorschläge, die bereits im Rahmen der Novellierung des EEG zum Ausbavorrang von erneuerbaren Erzeugungsanlagen auch im Rahmen des Netzausbaus zu berücksichtigen.

Dies steht auch im Einklang mit dem aktuellen Entwurf der RED III, in der der Ausbau erneuerbarer Energien inklusive des notwendigen Netzausbaus in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt wird (den Entwurf hatte sogar Deutschland dort eingebracht) sowie der aktuell veröffentlichten Kommunikation der EU „REPowerEU“, in der es auf S. 9 heißt:

*“ [...] The Commission calls on Member States to ensure that the planning, construction and operation of plants for the production of energy from renewable sources, their connection to the grid and the related grid itself are considered as being in the overriding public interest and in the interest of public safety and qualify for the most favourable procedure available in their planning and permitting procedures.[...]”*

Um der dargestellten Bedeutung der Verteilnetze (einschließlich der Wasserstoffinfrastruktur) gerecht zu werden, werden die nachfolgenden weiteren Anpassungen des EnWG vorgeschlagen.

- Ergänzung eines neuen § 1b - Vorrang des Netzausbaus zur Integration erneuerbarer Energien.

#### Vorschlag E.ON

„Die Errichtung (Planung und Genehmigung) und der Betrieb der Verteilernetze, an welche Anlagen und Nebenanlagen, die unter den Ausbauvorrang des § 2 EEG fallen, angeschlossen werden, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

[alternativ Satz 2]

Gleiches gilt für Anlagen zur Gewinnung und Transport von aus erneuerbaren Energien hergestelltem Wasserstoff.

- **Netzausbauplanung §14d, Abs. 1:**

In **Absatz 1 Satz 1** wird die bestehende Verpflichtung zur Vorlage eines Netzausbauplans mit konkreten Fristen versehen, was wir begrüßen. Zielführender wäre jedoch ein um zwei Monate späterer Zieltermin (April) um die Aufgaben der betroffenen Planungsabteilungen zu entzerren.

#### Vorschlag E.ON:

(1) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben der Regulierungsbehörde erstmals zum 30. April 2024 und dann alle zwei Jahre jeweils zum 30. April eines Kalenderjahres einen Plan für ihr jeweiliges Elektrizitätsverteilernetz vorzulegen (Netzausbauplan).

- **Netzausbauplanung §14d, Abs. 1:** Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Netzausbaupläne auf Grundlage der in Absatz 2 näher spezifizierten Regionalszenarien zu erstellen sind.

Eine vorausschauende Netzplanung ist für zeitnahe Umsetzung der Ziele notwendig. Daraus resultierende Maßnahmen müssen aber auch vom Regulator und Genehmigungsbehörden anerkannt werden.

#### Vorschlag E.ON:

§ 14d Abs. 3 wird um folgenden Satz ergänzt:

“Die Regulierungsbehörde legt im Rahmen der Festlegung der Erlösobergrenze dar, wie die Investitionen zur Umsetzung der Regionalszenarien und somit zur Erreichung der Klimaziele angemessen berücksichtigt wurden.“

- **Netzausbauplanung §14d, Abs. 4:**

Nach Nummer 1 ist neben dem Hochspannungs- auch das Mittelspannungsnetz in Form von Netzkarten abzubilden. Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung sind dabei entsprechend darzustellen. Angesichts des massiven Zubaus erneuerbarer Energien

und des Hochlaufs der Sektorenkopplung steigt der Bedarf zur Anpassung der Netzinfrastruktur auch auf diesen Spannungsebenen stark an, weshalb die bestehende Darstellung entsprechend zu erweitern ist.

Die Darstellung der Mittelspannungsebene über Karten sprengt jede vernünftige, übersichtliche Form – insbesondere für die adressierten großen VNB > 100.000 Kunden. Eine Darstellung von mehreren 10.000 Stationen je Netzbetreiber in einer Karte läuft am Ziel einer „für Dritte nachvollziehbaren Darstellung“ aus Sicht von E.ON vorbei.

#### Vorschlag E.ON:

1. **Netzkarten des Hochspannungsnetzes und der Umspannstationen auf Mittelspannung, Engpassregionen des jeweiligen Netzes, sowie Flächenkarten der darunterliegenden Netzebenen mit den Engpassregionen des jeweiligen Netzes.**

- **Netzausbauplanung §14d, Abs. 8:**

Der neue **Absatz 8** verpflichtet Verteilernetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden, Eingangsdaten für die Erstellung des Regionalszenarios an den jeweils vorgelagerten Verteilernetzbetreibern zu übermitteln, da diese im Rahmen der Szenarienerstellung auf Datenlieferungen der nachgelagerten Netzbetreiber angewiesen sind (**Satz 1**).

Unerlässlich hierfür ist eine einheitliche Form der Datenübermittlung.

#### Vorschlag E.ON:

**(8) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, auf die nach Absatz 7 die Absätze 1 bis 4 nicht anzuwenden sind, sind nach Aufforderung verpflichtet, Daten nach Absatz 4 Nummer 1 und 2 an den vorgelagerten Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen zu übermitteln, auf den die Absätze 1 bis 4 anwendbar sind. Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, auf den die Absätze 1 bis 4 anwendbar sind, stimmen sich zumindest innerhalb einer Planungsregion zu den Anforderungen an die zu übermittelnden Daten ab.**

- **Netzoptimierungsmaßnahmen § 43f:**

Die klimapolitischen Ziele sehen eine massive Steigerung der installierten Leistung aus Photovoltaikanlagen vor. Der daraus entstehende Netzausbaubedarf kann in der Regel nicht durch die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs gedeckt werden. Anstelle dessen ermöglicht der Einsatz von Hochtemperatur-Leiteseilen die eine wirksame Erhöhung der Übertragungsfähigkeit unter Nutzung der bestehenden Stromnetzinfrastruktur. Daher sollte in §43 f die Vereinfachung bei der UVP auch auf die Erhöhung der Übertragungsfähigkeit durch Einsatz von Hochtemperaturleiteseilen erweitert werden. Ergänzend wäre eine Klarstellung auch für andere Maßnahmen wie etwa die Zubeseilung auf bestehenden Masten hilfreich und würde eine zügige Erhöhung Übertragungsfähigkeit mittels der bestehenden Infrastruktur ermöglichen.

## 2. Stärkere gesetzliche Verankerung des Klimaschutzes

Das BMWK hebt explizit die Notwendigkeit hervor, auch die **Netzplanung konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten** und die verschiedenen Prozesse enger zu verzahnen.

Unabdingbar hierfür ist aber auch ein **starker Klimaschutzauftrag und Klimaschutzverpflichtung für die BNetzA** per Gesetz – ohne einen solchen Auftrag, **Netzplanung konsequent an dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 auszurichten** kann die BNetzA keine gleichrangigen Klimaschutzabwägungen im Rahmen der Regulierung vornehmen.

Die Ergänzung der Treibhausgasneutralität als Ziel des § 1 Abs. 1 EnWG stellt aus unserer Sicht einen ersten und wichtigen Schritt zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Um eine möglichst umfassenden Klimaschutz zu erreichen, schlagen wir jedoch zum einen vor, die neue Zielbestimmung durch den Begriff „klimaneutral“ zu definieren.“ Zum anderen sollte der Klimaschutz seiner Bedeutung entsprechend nicht nur in § 1 EnWG, sondern auch in weiteren Regelungen des EnWG ausdrücklich verankert werden.

Denn eine bloße Ergänzung der Klimaschutzziele im § 1 Abs. 1 EnWG reicht nicht aus, um die Netzbetreiber in die Lage zu versetzen, diese zügig und im regulatorisch ausreichenden Maße umzusetzen. Es muss sichergestellt sein, dass der möglichst klimaneutrale Ausbau und Betrieb der Netze regulatorisch zukünftig eine angemessene Anerkennung findet.

Zudem sollte aus unserer Sicht noch einmal ausdrücklich drauf hingewiesen werden, dass damit nicht eine abschließende Implementierung der “politischen Leitlinien” wie im Rahmen des EuGH-Urteils zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde zu verstehen ist. Die weitere Umsetzung der sich aus dem Urteil ergebenden notwendigen Änderungen sollte mit der weiteren für dieses Jahr angekündigten EnWG-Novelle angegangen werden. Wir stehen hier für einen Austausch ausdrücklich zur Verfügung.

**Unsere Vorschläge zur Umsetzung der oben beschriebenen Punkte finden Sie im Folgenden (Ergänzungen in den aktuellen gesetzlichen Regelungen jeweils in roter Schrift hervorgehoben.):**

#### **§ 1 Zweck und Ziele des Gesetzes**

(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, ~~und~~ umweltverträgliche und **klimaneutrale** leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen ~~und~~ zuverlässigen und **den an den nationalen Klimazielen ausgerichteten** Betriebs von Energieversorgungsnetzen.

(3) Zweck dieses Gesetzes ist ferner die Umsetzung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts **unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Rechtssetzung zum Klimaschutz** auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Energieversorgung.

(4) Um den Zweck des Absatzes 1 auf dem Gebiet der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz insbesondere die Ziele,

3.dass Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten insbesondere möglichst umweltverträglich, **klimaneutral** netzverträglich, effizient und flexibel in dem Umfang eingesetzt werden, der erforderlich ist, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten, und

### § 3 Begriffsbestimmungen

[...]

#### 23 b: Klimaneutralität

dass ein Gleichgewicht zwischen Kohlenstoffemissionen und der Aufnahme von Kohlenstoff aus der Atmosphäre in Kohlensenken hergestellt wird und zur Erreichung von Netto-Null-Emissionen alle Treibhausgasemissionen deutschlandweit durch Kohlenstoffbindung ausgeglichen werden.

### § 11 Betrieb von Energieversorgungsnetzen

(1) Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und unter der Maßgabe des vorrangigen Transportes von erneuerbaren Energien auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Sie haben insbesondere die Aufgaben nach den §§ 12 bis 16a zu erfüllen. Sie nehmen diese Aufgaben für ihr Energieversorgungsnetz in eigener Verantwortung wahr. Sie kooperieren und unterstützen sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben; dies ist insbesondere für Maßnahmen anzuwenden, die sich auf das Netz eines anderen Betreibers von Energieversorgungsnetzen auswirken können. Die Verpflichtungen sind auch anzuwenden im Rahmen der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Befugnisse der Leitung des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens und seiner Aufsichtsrechte nach § 7a Absatz 4 Satz 3. Der Ausbau eines L-Gasversorgungsnetzes ist nicht bedarfsgerecht im Sinne von Satz 1, wenn er auf Grund von Netzanschlüssen erfolgen muss, zu deren Einräumung der Betreiber des L-Gasversorgungsnetzes nicht nach den §§ 17 und 18 verpflichtet war. [...]

### § 21 Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang

(1) Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen angemessen, diskriminierungsfrei, transparent sowie an den Klimazielen orientiert sein. Sie ~~und~~ dürfen nicht ungünstiger sein, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Entgelte werden auf der Grundlage der Kosten einer Betriebsführung, die denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen müssen, unter Berücksichtigung von Anreizen für eine effiziente Leistungserbringung, die vorrangige Fortleitung von klimafreundlichen Energien und einer angemessenen, wettbewerbsfähigen und risikoangepassten Verzinsung des eingesetzten Kapitals gebildet, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 24 nicht eine Abweichung von der kostenorientierten Entgeltbildung bestimmt ist. Soweit die Entgelte kostenorientiert gebildet werden, dürfen Kosten und Kostenbestandteile, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, nicht berücksichtigt werden. Die notwendigen Investitionen in die Netze müssen so vorgenommen werden können, dass die Lebensfähigkeit der Netze sowie die Erreichung der Klimaziele gewährleistet ist.

[...]

### § 21a Regulierungsvorgaben für Anreize für eine effiziente Leistungserbringung;

#### Verordnungsermächtigung

(1) Soweit eine kostenorientierte Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 erfolgt, können nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 Netzzugangsentgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen abweichend von der Entgeltbildung nach § 21 Abs. 2 bis 4 auch durch eine Methode bestimmt werden, die Anreize für eine effiziente Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Klimaziele setzt (Anreizregulierung).

[...]

(3) Die Regulierungsperiode darf zwei Jahre nicht unterschreiten und fünf Jahre nicht überschreiten. Die Vorgaben können eine zeitliche Staffelung der Entwicklung der Obergrenzen innerhalb einer Regulierungsperiode vorsehen. Die Vorgaben bleiben für eine Regulierungsperiode unverändert, sofern nicht Änderungen staatlich veranlasster Mehrbelastungen auf Grund von Abgaben oder der Abnahme- und Vergütungspflichten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz **oder anderer klimaschützender [gesetzlich normierter] Vorgaben**, nicht vom Netzbetreiber zu vertretender, Umstände eintreten. Falls Obergrenzen für Netzzugangsentgelte gesetzt werden, sind bei den Vorgaben die Auswirkungen jährlich schwankender Verbrauchsmengen auf die Gesamterlöse der Netzbetreiber (Mengeneffekte) zu berücksichtigen.

(4) Bei der Ermittlung von Obergrenzen sind die durch den jeweiligen Netzbetreiber beeinflussbaren Kostenanteile und die von ihm nicht beeinflussbaren Kostenanteile zu unterscheiden. Der nicht beeinflussbare Kostenanteil an dem Gesamtentgelt wird nach § 21 Abs. 2 ermittelt; hierzu zählen insbesondere Kostenanteile, die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete, auf gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten **sowie weiterer Verpflichtungen zur Erreichung der Klimaziele 2045**, Konzessionsabgaben und Betriebssteuern beruhen. Ferner gelten Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung eines Erdkabels, das nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 planfestgestellt worden ist, gegenüber einer Freileitung bei der Ermittlung von Obergrenzen nach Satz 1 als nicht beeinflussbare Kostenanteile.

[...]

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates [...]

8. Regelungen getroffen werden, die eine Begünstigung von Investitionen vorsehen, die unter Berücksichtigung **eines der in § 1 genannten Ziele** ~~des Zwecks des § 1 zur Verbesserung der Versorgungssicherheit~~ dienen

### 3. Streichung von § 20a Absatz 4 EnWG

Aus Sicht von E.ON werden mit dem vorliegenden Entwurf die im Vorfeld bei der Politik adressierten Punkte erreicht. Wir begrüßen insbesondere, dass mit den Änderungen in den §§ 36, 38 EnWG Rechtssicherheit zur Frage der Splittung von Grundversorgungstarifen sowie mehr Flexibilität bei der Gestaltung von Ersatzversorgungstarifen und durch die Änderungen in § 5 mehr Planungssicherheit für Grundversorger geschaffen wird. Einzig im **§ 20a EnWG (Lieferantenwechsel)** wäre eine Streichung wünschenswert.

§ 20a Abs 4 EnWG ermöglicht Letztverbrauchern die einfachere Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (mindestens 50 Euro) gegenüber ihren Lieferanten im Falle einer Überschreitung der Lieferantenwechselfrist.

Aus unserer Sicht ist diese Regelung überflüssig und verursacht unnötigen Aufwand. In der Praxis sind keine Probleme in Bezug auf einen zügigen Lieferantenwechsel bekannt, vielmehr ist ein diskriminierungsfreier und unkomplizierter Lieferantenwechsel schon heute ein wesentlicher Bestandteil des Wettbewerbs, der automatisiert über feststehende Marktprozesse funktioniert. Diese Marktprozesse sind von der BNetzA genehmigt.

Sollten vereinzelt aufgrund eines technischen oder menschlichen Fehlers doch Probleme bei einem Lieferantenwechsel auftreten, sind über das allgemeine Zivilrecht und die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle Energie anzurufen bereits hinreichend Rechtsschutzmöglichkeiten gegeben.

In vielen Fällen wäre durch die Regelung insbesondere Sachverhalte zu Ein- und Auszügen oder Neuanmeldungen mit rückwirkenden Anmeldungen betroffen. Ein Beispiel wäre hier ein ausziehender Kunde, der den Auszug nicht meldet. Der ausziehende Kunde hat keinen Schaden und auch keine Motivation, seinem Lieferanten im Clearing-Fall zu unterstützen, sowohl mit als auch ohne den gesetzlichen Änderungsvorschlag. Damit würde der Schadensersatzanspruch gegenüber dem bisherigen Lieferanten an der MaLo

- das Ziel „weniger verspätete Abmeldungen oder Freigaben“ und damit eine positive Wirkung auf Prozessqualität verfehlen,
- Abwicklungsbürokratie mit unverhältnismäßig hohen Kosten erzeugen,
- die Tür für unlautere Methoden öffnen, in dem die Abmeldungen wg. Schadensersatzprävention zu stark und zu durchlässig automatisiert werden,
- eine negative Kundenwirkung zur Folge haben; bezogen auf Energie-Lieferantenwechsel aufgrund des Klärungsaufwandes, der fachlichen Komplexität und ggf. der Zeitachse.

Ansprechpartner:

Rene Mono

[rene.mono@eon.com](mailto:rene.mono@eon.com)

+49 152 52145061